

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



B e s c h l u s s

5 U 101/13

8 O 1834/12 Landgericht Oldenburg

In dem Rechtsstreit

A ... G ... , , G ,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. G ... & Partner,

..... D ,

Geschäftszeichen:

gegen

S ... G , , O ,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte P & Partner,, O ,

Geschäftszeichen:

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den
....., denund den
.....

am 27. Februar 2014

einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 7. Juni 2013 verkündete Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz beträgt 15.000 Euro.

Gründe:

I.

Von der Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen wird abgesehen, weil die Entscheidung nicht anfechtbar ist (§ 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

II.

Der Senat weist die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurück, weil sie offensichtlich unbegründet ist. Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 03.02.2014, zugestellt am 12.02.2014 Bezug genommen (§ 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Eine Stellungnahme ist in der Frist nicht eingegangen.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 97 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

.....

.....

.....